

ALLGEMEINE VERTRAGS-, VERKAUFS- UND MIETBEDINGUNGEN der Fa. Schreck Schalungen-Gerüste GmbH

1. AUSSCHLIEßLICHKEIT

1.1. Für Vertragsabschlüsse und Änderungen sind nur unsere schriftlichen Bestätigungen sowie unsere ALLGEMEINEN VERTRAGS-, VERKAUFS- UND MIETBEDINGUNGEN und BESONDERE MIETBEDINGUNGEN und technischen Vorschriften maßgeblich, ggf. ergänzt durch unsere BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR MONTAGE UND INGENIEURLEISTUNGEN. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden nur durch unsere ausdrückliche und schriftliche Bestätigung Vertragsbestandteil. Die Beachtung und Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften wird durch die nachfolgenden Bedingungen nicht berührt.

1.2. Es gilt als vereinbart, dass sämtliche weiteren Vertragsabschlüsse ebenfalls zu diesen Bedingungen erfolgen, ohne dass dies noch gesondert vereinbart werden muss.

1.3. Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die unseren Leistungsanspruch gefährden, wie auch bei Wechsel- oder Scheckprotesten oder bei falschen Angaben über die Kreditwürdigkeit sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Vorauskasse zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

2. ANGEBOTE / ANNAHME

2.1. Unsere Verkaufsprospekte, Preislisten etc. stellen keine Angebote dar, sondern die Aufforderung zur Angebotsabgabe. In den Verkaufsprospekten enthaltene Preisangaben sind unverbindlich, soweit kein fester Geltungszeitraum bestimmt ist. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und sonstige technische Angaben in unseren Verkaufsprospekten sind annähernd und stehen unter Änderungsvorbehalt, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.

2.2. Der Vertrag kommt zustande mit unserer Annahmeerklärung oder mit der vorbehaltlosen Annahmeerklärung des Kunden auf unser Vertragsangebot, das alleine maßgeblich ist für Inhalt und Umfang unserer Vertragsverpflichtungen. Die Erteilung einer Rechnung steht der förmlichen Annahmeerklärung gleich.

3. PREISE

3.1. Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Euro (€) netto zuzüglich der am Tage der Leistung gültigen Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe. Unsere Preise gelten ab Lieferwerk bzw. ab Auslieferungslager. Sie werden schriftlich vereinbart. Kosten für Versand, Fracht, Verpackung, Verzollung, Versicherung und Entladung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn es ist ausdrücklich vereinbart, dass diese in den Preisen enthalten sind.

3.2. Zur Berechnung kommen die bei Auslieferung festgestellten Stückzahlen.

3.3. Erfolgt die Lieferung mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluß, so sind wir berechtigt, bei einer zwischenzeitlich eingetretenen erheblichen Veränderung der Lohn- und/oder Materialkosten die Preise entsprechend anzupassen. Ergibt sich hieraus eine Preiserhöhung von insgesamt mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. TRANSPORT UND VERPACKUNG / VERSAND

4.1. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

4.2. Offensichtliche Transportschäden sind vom Kunden unverzüglich gegenüber dem Frachtführer zu rügen. Wegen einer Beschädigung oder Minderung des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht offensichtlich ist, hat der Kunde den Mangel entsprechend den Erfordernissen des § 438 Abs. 3 HGB binnen 1 Woche nach Annahme anzuzeigen. Die Mängelrügefristen gelten nicht für Verbraucher, hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.2. Übernehmen wir auf Wunsch des Kunden die Versendung der Ware, so ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Auswahl des Transportmittels und -weges in unser Ermessen gestellt.

5. TERMINE UND FRISTEN

5.1. Maßgeblich für den Leistungstermin ist die Angabe in unserer Annahmeerklärung bzw. unserem Vertragsangebot. Ist kein Leistungstermin vereinbart, gelten angemessene Leistungsfristen.

5.2. Solange vom Kunden zu erbringende Vorleistungen ausstehen, beginnen angegebene Leistungsfristen nach vollständiger Erbringung der Vorleistung, angegebene Fristenden verschieben sich entsprechend. Leistungsfristen beginnen erst nach Klärung aller für die Leistungserbringung wesentlichen Ausführungsdetails zu laufen.

5.3. Sofern wir zugesicherte Leistungstermin und Leistungsfristen schuldhaft nicht einhalten, hat der Kunde die Möglichkeit des Rücktritts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Alle weiteren Ansprüche wegen Verzugs gegen uns sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5.5. Teilleistungen sind uns gestattet, sofern sie dem Kunden nicht unzumutbar sind.

5.6. Alle von uns nicht zu vertretenden Ereignisse, namentlich Fälle höherer Gewalt (wie Krieg, Blockade, Feuer, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen bei uns oder unseren Vorlieferanten oder Transportunternehmen) sowie unvorhersehbare behördliche Maßnahmen berechtigen uns nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, im Rahmen des Möglichen Teillieferungen zu erbringen oder den Leistungstermin um die Dauer der Behinderung und deren unmittelbaren, nicht abwendbaren Wirkungen hinauszuschieben.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Alle Formen von Rechnungen sind, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, ohne Abzug bei Zugang fällig. Überschreitet der Kunde das Zahlungsziel um mehr als 10 Tage, so sind wir auch ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe der Kreditzinsen unserer Hausbank zu verlangen oder ohne weiteren Nachweis in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Jede hiervon abweichende Zahlungsbedingung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

6.2. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber und nach besonderer Vereinbarung und nur bei Diskontfähigkeit unter Berechnung der stets sofort und bar zu zahlenden Diskont- und Bankspesen akzeptiert. Geht ein Wechsel oder ein Scheck des Kunden bei uns oder einem Dritten zu Protest, dann können wir sofort unsere Gesamtforderung aus dem Vertrag fällig stellen. Zu einer weiteren Belieferung des Kunden sind wir in diesem Falle nur bei Vorauszahlung oder Zahlungssicherung unserer Forderung verpflichtet. Ist der Kunde zur Vorauszahlung oder Zahlungssicherung nicht bereit oder nicht in der Lage, so können wir nach Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten.

6.3. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Kunden zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung.

6.4. Bei Teilzahlungsvereinbarung wird der Gesamtrestbetrag sofort fällig, sofern sich der Kunde mit einer Ratenzahlung 10 Tage oder länger in Verzug befindet, sofern keine Stundung schriftlich vereinbart ist.

6.5. Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen. Ansprüche gegen uns dürfen nicht abgetreten werden.

7. ERFÜLLUNGORT / GEFAHRENÜBERGANG

7.1 Soweit nichts anders vereinbart ist, ist Erfüllungsort grundsätzlich unser Geschäftssitz.

7.2 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über.

7.3 Übernehmen wir auf Wunsch des Kunden die Versendung der Ware an einen anderen Ort, so geht die Gefahr über mit der Übergabe der Sache an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Abholer der Ware.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der der aus dem Vertrag bestehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen (bei Zahlung mittels Scheck und Wechsel bis zu deren Einlösung) unser Eigentum.

8.2. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, für den Fall dass der Kunde seine Sorgfaltspflichten gegenüber der Vorbehaltsware verletzt.

8.3 Für den Fall, dass durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von noch in unserem Eigentum stehender Ware mit beweglichen Sachen Eigentum oder Miteigentum des Kunden an dem neuen Gegenstand entsteht, überträgt er schon jetzt diese Eigentumsrechte anteilig auf uns. Er verwahrt den Gegenstand für uns unentgeltlich und mit kaufmännischer Sorgfalt.

8.4 Bis zum Eigentumsübergang hat der Kunde die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns zu verwahren und angemessen zu versichern gegen Brand, Diebstahl und die sonstigen Risiken. Für den Versicherungsfall tritt der Kunde bereits heute seine entsprechenden Ersatzansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns ab, wir nehmen die Abtretung an.

8.5. Wird die Ware trotz des Eigentumsvorbehalts vom Kunden an einen Dritten veräußert, so gilt mit der Veräußerung der Anspruch des Kunden gegen seinen Vertragspartner bis zum Eingang aller seiner Zahlungen aus dem mit uns geschlossenen Vertrag schon jetzt als an uns abgetreten. Auch diese Abtretung nehmen wir schon jetzt an.

8.6. Der Kunde darf - solange der Eigentumsvorbehalt besteht - die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Im Fall kreditweiser Veräußerung der Ware, gleich in welchem Zustand, geht die dem Kunden zustehende Forderung sicherungshalber auf uns über. Wir sind berechtigt, den Dritten von dem Forderungsübergang zu unterrichten, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder eine verminderte Kredit- und/oder Zahlungsfähigkeit eintritt. Bei Pfändung oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen und dies schriftlich zu bestätigen.

8.7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

9. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

9.1 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Mengen- und Qualitätsabweichungen zu überprüfen und entsprechende Beanstandungen uns unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen ab Entgegennahme der Ware zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Rügefrist gilt die Ware als genehmigt, sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt.

9.2 Ist Schalungszubehör mangelhaft, das nicht von uns hergestellt wird, so stehen dem Kunden Gewährleistungsansprüche uns gegenüber erst zu, wenn er erfolglos unsere Vorlieferanten in Anspruch genommen hat. Wir treten dem Kunden die uns gegen den Vorlieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche ab. Auf Aufforderung werden die wesentlichen Daten des Vorlieferanten und die mit diesem bestehenden Vertragsbedingungen dem Kunden bekannt gegeben.

9.3 Eine Gewährleistung entfällt, falls die Ware nicht ordnungsgemäß gelagert oder gewartet wurde; bei Maschinen führt jeder Eingriff von dritter Seite zum Ausschluss der Gewährleistung. Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde ohne unsere Zustimmung selber nachbessert oder nachbessern lässt. Nach begonnener Ver- oder Bearbeitung der gelieferten Waren in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis bestehender Mängel sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

9.4 Weitere Ansprüche, die nicht die Verletzung von Gesundheit, Körper oder Leben betreffen, insbesondere ein Anspruch

auf Ersatz von Schäden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß, aus Folgeschäden, aus unerlaubter Handlung oder aus sonstigen Rechtsgründen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Unsere Haftung für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstehen, ist beschränkt auf den bei vertragsgemäßem Gebrauch typischerweise zu erwartenden Schaden in der Höhe der Versicherungssumme unserer Produkt-Haftpflichtversicherung. Der Ersatz von Vermögensschaden ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle des Nachweises von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. SCHLUßBESTIMMUNGEN

10.1. Als Gerichtsstand wird Zerbst vereinbart.

10.2. Für Verträge mit ausländischen Auftraggebern gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und zwar auch dann, wenn die Lieferungen direkt von einer mit uns verbundenen ausländischen Lieferfirma erfolgen.

10.3. Personenbezogene Daten werden von uns unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

10.4. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch zeichnungsberechtigte Vertreter der Parteien. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

10.5. Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommt. Gleiches gilt ergänzend im Falle von Vertragslücken.

BESONDERE MIETBEDINGUNGEN der Fa. Schreck Schalungen-Gerüste GmbH

11. AUSSCHLIEßLICHKEIT

11.1. Für Vertragsabschlüsse und Änderungen sind nur unsere schriftlichen Bestätigungen sowie unsere ALLGEMEINEN VERTRAGS-, VERKAUFS- UND MIETBEDINGUNGEN und BESONDERE MIETBEDINGUNGEN und technischen Vorschriften maßgeblich, ggf. ergänzt durch unsere BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR MONTAGE UND INGENIEURLEISTUNGEN. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung Vertragsbestandteil. Die Beachtung und Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften wird durch die nachfolgenden Bedingungen nicht berührt.

11.2. Die BESONDERE MIETBEDINGUNGEN verstehen sich als Ergänzung zu unseren ALLGEMEINEN VERTRAGS-, VERKAUFS- UND MIETBEDINGUNGEN, auf deren Inhalt ausdrücklich Bezug genommen wird.

11.3. Es gilt als vereinbart, dass sämtliche weitere Mietverträge ebenfalls zu diesen Mietbedingungen erfolgen, ohne dass dies noch gesondert vereinbart werden muss.

12. VERTRAGSGEGENSTAND, MIETZEIT

12.1. Gegenstand des Mietvertrages sind die im Mietauftrag im einzelnen bezeichneten Mietgegenstände. Schutz- und Fanggerüste, sowie eventuell erforderliche Rüstungen auf und in Dächern für z.B. Erker, Schornsteine, Rückseiten von Giebeln etc. sind nur dann im Preis enthalten, wenn sie gesondert aufgeführt sind.

12.2. Der Mietvertrag kommt zustande mit unserer Annahmeerklärung oder mit der vorbehaltlosen Annahmeerklärung des Kunden auf unser Vertragsangebot, das alleine maßgeblich ist für Inhalt und Umfang unserer Vertragsverpflichtungen.

12.3. Mietgegenstände dürfen nur für die im Angebot bzw. Auftrag festgelegten Zwecke benutzt werden. Bauliche Veränderungen am Material, an den Verankerungen oder das Anbringen von Schutznetzen etc. dürfen nur durch Mitarbeiter der Vermieterin vorgenommen werden.

12.4. Die Mietzeit beginnt mit der Abholung bzw. Verladung zum Versand an den Mieter oder bei Selbstabholung mit dem Tag der Meldung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt. Bei Selbstabholung wird der Mietgegenstand in unserem Lager in Zerbst dem Mieter zur Abholung bereitgestellt.

12.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Mindestmietdauer 30 Tage. Das Mietverhältnis wird automatisch um jeweils eine Woche verlängert, wenn und soweit der Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird.

12.6. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietgegenstand in unserem Lager in Zerbst, soweit nicht ein anderer Ort zur Rückgabe vertraglich vereinbart wird. Sind wegen vom Kunden zu vertretender Schäden oder Verunreinigungen Reparatur- bzw. Reinigungsarbeiten erforderlich, so verlängert sich die Mietzeit um den hierfür erforderlichen Zeitraum der Reparatur oder Reinigung.

12.7. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist ausgeschlossen.

12.8. Die Mietgegenstände werden in einwandfreiem Zustand ab Lager mit allen zu ihrem Betrieb erforderlichen Teilen überlassen. Bei den Mietgeräten handelt es sich grundsätzlich um gebrauchtes Material. Ein Anspruch auf Neumaterial besteht nicht. Beschädigungen und Verunreinigungen oder andere, nicht ordnungsgemäße Leistungen sind vom Mieter unverzüglich nach Entgegennahme anzuzeigen.

12.9. Der Mieter kann bei uns zusätzliche Leistungen bestellen, dazu gehören Ingenieurleistungen, z.B. in Form von statischen Berechnungen Transport- und Logistikleistungen. Die Kosten für die Nebenleistungen sind vom Mieter zu tragen.

13. PREISE

13.1 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in Euro (€) nettozuzüglich der am Tage der Leistung gültigen Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe. Unsere Preise gelten ab Lieferwerk bzw. ab Auslieferungslager. Sie werden schriftlich vereinbart. Kosten für Versand, Fracht, Verpackung, Verzollung, Versicherung und Entladung werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn es ist ausdrücklich vereinbart, dass diese in den Preisen enthalten sind.

13.2. Der vereinbarte Mietpreis ist monatlich im Voraus, vorbehaltlos bei uns eingehend, fällig. Die Mindestmietdauer beträgt 30 Tage, bei einer Mietdauer von weniger als 30 Tagen wird - soweit nicht anders vereinbart - der Betrag für die Mindestmietdauer in Rechnung gestellt.

13.3. Für jede Mahnung schuldet der Mieter eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro.

13.4. Gerät der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so sind wir auch ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe der Kreditzinsen unserer Hausbank zu verlangen oder ohne weiteren Nachweis in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Jede hiervon abweichende Zahlungsbedingung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

13.5. Bei Zahlungsverzug des Mieters werden sämtliche offenen Rechnungen unabhängig von einem sonst vereinbarten Zahlungsziel sofort zur Zahlung fällig.

13.6. Der Mieter ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes bzw. zur Aufrechnung nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

13.7. Wir sind berechtigt, als Sicherheit für die Verpflichtungen des Mieters vor Auslieferung der Mietgegenstände eine Kautions in Höhe von drei Monatsmieten zu verlangen.

14. VERPFLICHTUNGEN UND HAFTUNG

14.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände während der gesamten Dauer der Mietzeit sachgemäß zu behandeln, zu lagern und laufend zu überwachen. Die Mietgegenstände sind getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Die Wartungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Belastungstabellen, statische Werte, die Aufbau- und Verwendungsanleitungen, die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitssicherheit und Vorschriften zur Unfallverhütung u.ä. sind streng und eigenverantwortlich zu befolgen.

14.2. Während der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Mieter die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Mietgegenstände. Der Mieter haftet unabhängig von einem Verschulden für jeden Verlust und jede Beschädigung des Mietmaterials, gleich aus welchem Grund Verlust oder Beschädigung eingetreten ist. Jegliche Beschädigung und Verlust von Mietgegenständen während der Mietdauer ist uns unverzüglich anzuzeigen. Beschädigung ist auch jeder über den normalen sachgemäßen Einsatz hinaus eintretende Verschlechterung, insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalldämmung von Rahmen- und Elementschalungen.

14.3. Wir leisten unverzüglich Ersatz für schadhafte Teile, sofern für die Beschädigung kein von dem Mieter zu vertretendes Fehlverhalten ursächlich ist.

14.4. Für Schäden die durch uns beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau der Mietgegenstände an Sachen entstehen, die einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Mietgegenstandes oder dem Wege zum Mietgegenstand befinden, haften wir nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung der Schäden zur Last fällt. Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn uns offensichtliche Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht sofort, an sonstigen Gegenständen nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Entstehung, schriftlich angezeigt werden, soweit wir uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurechnen lassen müssen. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für alle Schäden, die durch den Einsatz unserer Mietgegenstände entstehen, soweit wir uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurechnen lassen müssen.

14.5. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung an anderen als den im Mietvertrag angegebenen Baustellen einzusetzen, diese anderweitig zu vermieten oder auszuleihen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung schuldet der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,00 €.

14.6. Bei Umbau der Mietgegenstände durch den Mieter oder einen Dritten sind vom Mieter nochmals die gleichen Preise zu entrichten wie bei der Erstmontage. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rollgerüste, dies betrifft aber nur die Baustelle, welche im Mietvertrag benannt wurde.

14.7. Der Mieter ist verpflichtet, auf unser Verlangen hin jederzeit Auskunft über den jeweiligen Aufenthaltsort des gesamten Mietmaterials zu geben. Ein Verstoß dagegen berechtigt uns zur außerordentlichen Kündigung.

14.8. Im Fall von Einwirkungen auf das Material durch Dritte, auch von Vollstreckungs- und ähnlichen Maßnahmen, hat der Mieter uns unverzüglich zu benachrichtigen und unverzüglich alle gebotenen rechtlichen und tatsächlichen Schritte vorzunehmen, um das Material zu unseren Gunsten frei von Rechten Dritter verfügbar zu machen. Ein Verstoß dagegen berechtigt uns zur außerordentlichen Kündigung. Wir sind jederzeit berechtigt, aus eigenem oder abgetretenem Recht selbst alle Schritte einzuleiten, um uns in den unbelasteten und unversehrten Besitz des Materials zu bringen. Der Mieter ist im Fall von rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen des Mietmaterials verpflichtet, uns mit allen angemessenen Mitteln bei der Geltendmachung unserer Eigentumsrechte zu unterstützen.

15. RÜCKGABE DES MIETMATERIALS

15.1. Der Mieter hat die Mietgegenstände auf eigene Kosten und Gefahr zum Ende der Mietzeit vollzählig, sortiert, gebündelt, unbeschädigt und gereinigt zurück zu geben.

15.2. Lassen sich die zurück gegebene Mietgegenstände nicht eindeutig durch übliche Kennzeichnung als unsere Mietgegenstände identifizieren, können wir die Annahme verweigern. Beschädigte sowie nicht gereinigte Mietgegenstände, insbesondere im Fall von Farb- und Baustoffanhaftungen, werden wie nicht zurückgegebene Mietgegenstände behandelt, es sei denn, verschmutzte Mietgegenstände können durch uns in zumutbarer Weise gereinigt werden.

15.3. Notwendige Reparatur- bzw. Reinigungsarbeiten werden dem Mieter in Rechnung gestellt, für fehlende oder beschädigte Teile wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.

15.4 Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen behalten wir uns vor.

16. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

16.1 Gerät der Mieter mit einer Monatsmiete oder einem Betrag gleicher Höhe in Verzug, sind wir berechtigt, das Mietverhältnis mit dem Mieter außerordentlich zu kündigen.

16.2. Der Mieter tritt hiermit seine Ansprüche gegen die jeweiligen Benutzer und unmittelbaren Besitzer des Mietmaterials auf Herausgabe an uns ab, die Abtretung wird hiermit angenommen. Der Mieter ermächtigt uns bereits jetzt und unwiderruflich, seine Lagerplätze und Baustellen zum Zweck der Herausgabe zu betreten und das Material abzuholen, erforderlichenfalls auch abzubauen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.

16.3 Bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die unseren Leistungsanspruch gefährden, wie auch bei Wechsel- oder Scheckprotesten oder bei falschen Angaben über die Kreditwürdigkeit oder wenn in das Mietmaterial die Zwangsvollstreckung betrieben wird sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Vorauskasse zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

16.4. In allen Fällen einer außerordentlichen Kündigung sind wir berechtigt, die gesamten Mietgegenstände an uns zu nehmen und für die restliche Mietdauer Schadensersatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten.

17. SONSTIGE VERTRAGSBEDINGUNGEN

17.1. Der freie Zugang zum Leistungsort für uns wird zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten gewährleistet. Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet. Etwaige erforderliche Räumungsarbeiten zur Vorbereitung der eigentlich beauftragten Arbeiten sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet.

17.2. Der Mieter ist verpflichtet, die an den Mietgegenständen arbeitenden Gewerke über die Art und den Umfang der Mietgegenstände zu informieren und die Mietgegenstände entsprechend den aktuellen Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten zu nutzen oder nutzen zu lassen. Die Beleuchtung und die Absicherung der Mietgegenstände erfolgt ausschließlich auf Gefahr und zu Lasten des Mieters.

17.3. Die Genehmigungen zur Sondernutzung öffentlichen Grundes sowie fremder Grundstücke und Gebäude sind vom Mieter vor Aufstellung des Mietgegenstandes einzuholen. Mögliche Gebühren trägt der Mieter.

17.4. Wir sind berechtigt, an den von uns vermieteten Gegenständen Werbung in angemessener Größe für unsere Erzeugnisse anzubringen.

18. SCHLUßBESTIMMUNGEN

18.1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag ist unser Geschäftssitz.

18.2. Als Gerichtsstand wird Zerst vereinbart.

18.3. Für Verträge mit ausländischen Auftraggebern gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und zwar auch dann, wenn die Lieferungen direkt von einer mit uns verbundenen ausländischen Lieferfirma erfolgen..

18.4. Personenbezogene Daten werden von uns unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

18.5. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch zeichnungsberechtigte Vertreter der Parteien. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

18.6. Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommt. Gleiches gilt ergänzend im Falle von Vertragslücken.

BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR MONTAGE UND INGENIEURLEISTUNGEN der Fa. Schreck Schalungen-Gerüste GmbH

19. AUSSCHLIEßLICHKEIT

11.1. Für Vertragsabschlüsse und Änderungen sind nur unsere schriftlichen Bestätigungen sowie unsere ALLGEMEINEN VERTRAGS-, VERKAUFS- UND MIETBEDINGUNGEN und BESONDERE MIETBEDINGUNGEN und technischen Vorschriften maßgeblich, ggf. ergänzt durch unsere BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR MONTAGE UND INGENIEURLEISTUNGEN. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden nur durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung Vertragsbestandteil. Die Beachtung und Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften wird durch die nachfolgenden Bedingungen nicht berührt.

11.2. Die BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR MONTAGE UND INGENIEURLEISTUNGEN verstehen sich als Ergänzung zu unseren ALLGEMEINEN VERTRAGS-, VERKAUFS- UND MIETBEDINGUNGEN, auf deren Inhalt ausdrücklich Bezug genommen wird.

11.3. Es gilt als vereinbart, dass sämtliche weitere Mietverträge ebenfalls zu diesen Mietbedingungen erfolgen, ohne dass dies noch gesondert vereinbart werden muss.

20. MONTAGEPLÄNE

20.1 Montagepläne können vom Kunden oder nach separater Beauftragung durch uns erstellt werden.

20.2 Soll die Vormontage durchgeführt werden, so erhält der Kunde in einer angemessenen Frist vor Beginn einer Vormontage die Montagepläne. Die Montagepläne haben den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen.

20.3 Der Kunde hat diese Montagepläne auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen unverzüglich nach angemessener Prüfungsfrist gegengezeichnet als Freigabe an uns zurückzusenden.

20.4 Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montagepläne nach seiner Vorstellung geändert werden sollen. Unterbleibt die Benachrichtigung, gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, die Pläne sind nicht genehmigungsfähig.

20.5 Für den Fall der Bereitstellung der Montagepläne durch den Kunden müssen diese alle zur Herstellung des Endprodukts erforderlichen Angaben enthalten. Dazu gehören neben der geometrischen Form mit allen erforderlichen Abmessungen, konstruktive und statische Verbindungen sowie Materialien und Qualitätsmerkmale.

21. INGENIEUR- UND STATIKLEISTUNGEN

Bei Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI, insbesondere § 67 HOAI, werden die Mindest- und Höchstsätze der HOAI nicht unter- bzw. überschritten. Die Kosten für die statische Berechnung und Planungsleistungen trägt der Kunde

22. ÄNDERUNGEN DER AUSFÜHRUNG

22.1. Will der Kunde nach Ziff. 1 genehmigte Montagepläne ändern oder ordnet er Änderungen kurz vor Montagebeginn oder während der Montage an, so sind wir zur Berechnung des hieraus resultierenden Mehrpreises und zur angemessenen Verschiebung des Termins berechtigt. Der Kunde hat diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen, ansonsten führen wir nach den ursprünglichen Montageplänen aus.

22.2. Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers werden auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ausgeführt. Sie verlängern die Fristen und Termine entsprechend ihren Auswirkungen.

22.3. Werden für Montagearbeiten Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Kunde die jeweils bestehenden Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

23. HAFTUNG

23.1 Für den Einsatz eigener Sachen des Kunden übernehmen wir keine Haftung.

23.2 Seitens des Kunden bereitgestellte Teile müssen in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand sein. Ist dies nicht der Fall, sind insoweit erforderliche Mehraufwendungen (etwa für Prüfung und Aussortierung) vom Kunden zu tragen.

23.3. Wir übernehmen keine Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Kunden bereit gestellt werden, diese Personen sind Erfüllungsgehilfen des Kunden.

23.4. Unsere Haftung wird der Höhe nach auf den nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus Pflichtverletzungen gemäß § 280 BGB und unerlaubter Handlung soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von uns verursacht wurde oder soweit wir nicht wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften. Wir haften für die von uns zu erbringenden Ingenieur- und Statikleistungen nur für unmittelbare Schäden am Bauwerk.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit und bei der Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsschluss.

24. ABNAHME

24.1. Nach Beendigung der Montagearbeiten und nach Fertigstellungsanzeige durch uns findet unverzüglich eine förmliche Abnahme statt. Die Abnahme erfolgt am Ort der Montage. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und durch die Vertragsparteien zu unterzeichnen.

24.2. Nimmt der Kunde den Abnahmetermin ohne Vereinbarung eines Ersatztermins nicht wahr, so gilt die Montageleistung als abgenommen, soweit diese mangelfrei ist. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht.

25. MONTAGE AN UNSEREM SITZ

25.1. Vormontiertes Material ist vom Kunden auf der Baustelle mit besonderer Vorsicht und unter Verwendung geeigneter Anschlagmittel abzuladen, um Beschädigungen zu verhindern.

25.2. Vor dem Abladen ist mit dem Frachtführer gemeinsam die Ware augenscheinlich auf Beschädigungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu dokumentieren.

25.3. Ruft der Kunde fertig montierte Materialien nicht zum vereinbarten Termin ab, so gerät er ohne weitere Anforderungen in Gläubigerverzug. In diesem Fall hat der Kunde insbesondere die erforderlichen Mehraufwendungen wie Lagerkosten zu tragen.

25.4. Ist das vormontierte Material vom Kunden gemietet, so beginnt die Mietzeit spätestens mit Beginn des Gläubigerverzuges zu laufen.

25.5. Qualitätsverschlechterungen durch Lagerung gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden

26. MONTAGE AUF DER BAUSTELLE

26.1. Der Kunde trifft, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderlichen Maßnahmen. Der Kunde haftet für Beschädigung und Abhandenkommen von Lieferteilen und Werkzeugen, es sei denn, er hat die Beschädigung oder das Abhandenkommen nicht zu vertreten. Dies gilt auch für die beim Kunden vor Beendigung der Montage zwischengelagerten Teile.

26.2. Feinjustierungen erfolgen bei Ersteinsätzen von Schalungen durch den Kunden.

26.3. Hilfsmittel und Baustelleneinrichtungen, insbesondere Hebezeuge, wie Kran und/ oder Gabelstapler, Anschlagmittel, Bedienpersonal, Sprechfunkgeräte und sonstige Hilfsmittel werden im Bedarfsfall entsprechend dem Montageablauf mit der ausreichenden Traglast kostenfrei vom Kunden zur Verfügung gestellt. Entsprechende Wartezeiten unserer Mitarbeiter gelten als Leistungszeit.

26.4. Dem Umfang der Arbeiten entsprechend ist eine ausreichend große und geeignete Montagefläche vorzuhalten. Im Kranbereich zur Montagefläche ist ein ausreichend großer und geeigneter Lagerplatz zur Lagerung der Einzelteile und der fertig montierten Teile vorzusehen.

27. MONTAGE UND DEMONTAGE

27.1 Die Kosten für Montage- und Demontagearbeiten, Transportkosten und Kosten für Maschineneinsätze trägt der Kunde

27.2. Bei Unterbrechung der Montagearbeiten infolge baulicher Gegebenheiten, Organisation der Baustelle oder auf sonstige Gründe, die wir nicht zu vertreten haben, werden die erforderlichen Mehraufwendungen nach Aufwand gesondert vergütet. Entsprechendes gilt für Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Montage- und Dienstleistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen. Unwesentliche Mehraufwendungen bleiben außer Betracht.

28. SCHLUßBESTIMMUNGEN

28.1. Als Gerichtsstand wird Zerbst vereinbart.

28.2. Für Verträge mit ausländischen Auftraggebern gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und zwar auch dann, wenn die Lieferungen direkt von einer mit uns verbundenen ausländischen Lieferfirma erfolgen.

28.3. Personenbezogene Daten werden von uns unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

28.4. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch zeichnungsberechtigte Vertreter der Parteien. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

28.5. Sollten einzelne dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommt. Gleiches gilt ergänzend im Falle von Vertragslücken.